

## Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 179-2019  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.215

Eingereicht am: 02.07.2019

Fraktionsvorstoss: Ja  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Zybach, Spiez) (Sprecher/in)  
SP-JUSO-PSA (Siegenthaler, Thun)  
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

Sitzung Büro Grosser Rat:  
Antrag Büro Grosser Rat:



### Neue verbindliche Regelung der Sessionszeiten und angepasste Traktandenliste

Das Büro des Grossen Rates legt eine angepasste, verbindliche und verlässliche Regelung für die Sessionen fest, die von vier Sessionen pro Jahr ausgeht und Rücksicht nimmt auf die Bedürfnisse von Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern sowie die Einhaltung der Fristen von politischen Geschäften.

Geprüft werden sollen insbesondere folgende Anpassungen:

- Sessionsdauer von Montag bis Freitag
- Sitzungszeiten mit einem früheren Start (auf den öffentlichen Verkehr abgestimmt, d. h. viertelnach oder viertelvor beginnend) oder einem späteren Ende, Anpassung des Sitzungsendes am Donnerstag
- zwei Abendsitzungen pro Woche, die länger dauern
- Fraktionssitzungen in der ersten und zweiten Woche nur am Montagmorgen
- Verlängerung der Sessionsdauer von einzelnen Sessionen auf zweieinhalb oder drei Wochen
- klare Fristen für die Bekanntgabe der genauen Sessionsdauer und -zeiten
- Traktandenliste mit Traktanden erster und zweiter Priorität
- übervolle Traktandenliste (so dass die Session nicht ungeplant früher enden kann)

Begründung:

Seit der Parlamentsrechtsrevision und der Umsetzung der neuen Regelung im Grossen Rat seit März 2014 gab es mehrere Sessionen, die einige Tage früher endeten, und auch Sessionen, die

wesentlich länger dauerten, so beispielsweise die Novembersession 2017, die drei Wochen geplant war und kurzfristig um eine weitere Woche im Januar erweitert werden musste. Dies führt dazu, dass einzelne Geschäfte unter Zeitdruck behandelt werden, andere Geschäfte zurückgestellt werden müssen und dass bei verlängerten Sessionen nicht alle Mitglieder an den Sitzungen anwesend sein können. Mitglieder des Parlaments, die deswegen Stellvertretungen organisieren müssen, haben bei verkürzten Sessionen zudem einen direkten wirtschaftlichen Schaden.

Fünf Jahre nach Einführung der neuen Beratungsformen und Sessionszeiten ist es angebracht, eine neue systematische Regelung zu finden. Heutige Regelung:

### **Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)**

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat versammelt sich periodisch zu ordentlichen Sessionen.

<sup>2</sup> Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident, das Büro des Grossen Rates, 40 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat können die Einberufung des Grossen Rates zu einer zusätzlichen Session verlangen, wenn die ordentlichen Sessionen für die Bewältigung der Geschäftslast nicht ausreichen oder besondere Ereignisse oder Entwicklungen dies erfordern.

### **Geschäftsordnung für den Grossen Rates (GO)**

#### **Art. 4 Sessionen und Sitzungen**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat versammelt sich jährlich in der Regel zu fünf Sessionen.

<sup>2</sup> Die Sessionen finden ordentlicherweise in der Stadt Bern statt und dauern längstens zwei Wochen, in der Regel von Montag bis Donnerstag.

<sup>3</sup> Die Ratssitzungen dauern in der Regel

a am Vormittag von 09.00 bis 11.45 Uhr,

b am Nachmittag von 13.30 bis 16.30 Uhr,

c am Donnerstagnachmittag von 13.30 bis 16.00 Uhr.

<sup>4</sup> Der Mittwochabend der ersten und der Dienstagabend der zweiten Sessionswoche können für Abendsitzungen reserviert werden. Abendsitzungen dauern von 17.00 bis 19.00 Uhr.

<sup>5</sup> Fraktionssitzungen dauern in der Regel insgesamt drei Tage pro Session. Für diese Sitzungen werden die Montagvormittage der beiden Sessionswochen und der Dienstagnachmittag der ersten Sessionswoche reserviert.

<sup>6</sup> Der Grosse Rat kann Sessionen und Sitzungen verlängern, vorzeitig beenden oder Beratungen vertagen.

#### **Verteiler**

- Grosser Rat